

**Weiterbildungsreglement** (Gültig ab 01.01.2025)

Reglement für die Geltendmachung einer Rückerstattung bei Weiterbildungen

**1. Rückerstattung auf Tages- Wochen- Modul- oder mehrwöchige Kurse**

Es werden berufsbezogene Weiterbildungskurse in der Gebäudetechnikbranche zur Hälfte subventioniert, wenn die gesamte Weiterbildung bei den Bildungszentren oder Institutionen besucht werden, welche auf unserer Liste „Bildungszentren + Institute“ aufgeführt sind. Jede Weiterbildung wird nur einmal vergütet.

**Nicht subventioniert werden folgende Kosten: Prüfungsgebühren, Mahlzeiten, Übernachtungen, Fahrspesen und Lohnausfall sowie Sprachkurse, Fachbücher sowie Fachzeitschriften.**

**2. Anspruch**

Anspruch haben alle Berufsleute in der Gebäudetechnikbranche, die während der gesamten Weiterbildung dem GAV unterstellt und bei der PK gemeldet sind, Berufs- und Vollzugskostenbeiträge an die Paritätische Kommission im Aargau leisten, welche von der Firma auch überwiesen sein müssen sowie die gesamte Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

**3. Fristen**

Der Anspruch auf Rückerstattung verfällt unwiderruflich nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluss des jeweiligen Tages- oder Wochenkurses. Bei Weiterbildungen, die mehrere Wochen oder Semester dauern (gilt auch bei Modulkursen), müssen die Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Abschluss bei der PK eingereicht werden. Als Frist für die Einreichung der Unterlagen gilt das Ende des Kursunterrichts.

**4. Auszahlung der Rückerstattung**

Anspruch auf Rückerstattung hat der, der die Kosten bezahlt hat. Die Rückerstattung wird nur an den Arbeitnehmer oder die Firma bezahlt. Splittungen werden nicht vorgenommen. Die Rückerstattung wird wie nachstehend subventioniert:

- Weiterbildungskosten 50%

**5. Limitierung der Rückerstattung**

Die Höhe der Rückerstattung für Verbandsfirmen ist limitiert auf maximal CHF 2'000.00 (Schweizerfranken zweitausend) pro Jahr und Arbeitnehmer.

Für AVE - Firmen ist die Rückerstattung auf maximal CHF 1'500.00 (Schweizerfranken tausend) pro Jahr und Arbeitnehmer limitiert.

**6. Einreichung der Unterlagen**

Pro Kurs muss je ein Antrag mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- vollständig ausgefülltes Formular zur Rückforderung von Weiterbildungskosten
- Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Rechnungskopie (Empfangsscheine / E-Banking Auszüge gelten nicht)
- Kopie der Kursbestätigung (Erhalt bei Kursunterrichtsende) (Zeugniskopien sind ungültig)
- Einzahlungsschein, Kontoangaben

Nur für vollständig eingereichte Unterlagen wird die Rückerstattung gewährt. Nach Aufforderung sind die fehlenden Unterlagen innerst 30 Tagen einzureichen. Nach einmaliger Aufforderung bei fehlenden Unterlagen wird auf unvollständige Unterlagen nicht mehr eingegangen.

**7. Entzug der Rückerstattung**

Wer sich unberechtigte Vorteile durch Manipulationen auf irgendwelche Art erwerben will, kann nach Prüfung der Geschäftsstelle bis zu drei Jahren von einer Rückerstattung gesperrt werden.

**8. Anspruch & Gültigkeit**

Dieses Reglement kann durch PK GT Aargau jederzeit geändert oder aufgelöst werden.

Es besteht keinen Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beträgen.